

Besondere Vereinbarung

1. AV-Nr.	Versicherungsschein-Nr.

zum

Lebensversicherungsantrag vom		Antragsteller/Versicherungsnehmer
bei <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. <input type="checkbox"/> Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG 		Zu versichernde Person (Name, Vorname, Geburtsdatum)
<p>für folgende Beamtengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Polizeivollzugsdienst <input type="checkbox"/> Feuerwehreinsatzdienst <input type="checkbox"/> Justizvollzugsdienst <input type="checkbox"/> Zollvollzugsdienst <p>Vorbemerkung:</p> <p>Beamte können bei Eintritt von Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden (§ 44 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz – BBG). Dieses Risiko versichern wir im Rahmen der allgemeinen Dienstunfähigkeitsklausel gemäß § 2 Absatz 5 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (nachfolgend abgekürzt: „Bed-BV oder Bed-BUZ“).</p> <p>Bei bestimmten Beamtengruppen (z.B. Polizeivollzugsbeamten) können schon Gesundheitsbeeinträchtigungen, die keine allgemeine Dienstunfähigkeit gemäß § 2 Absatz 5 Bed-BV oder Bed-BUZ begründen, wegen der notwendigen besonderen gesundheitlichen Anforderungen an die Verwendungsfähigkeit zur Dienstunfähigkeit führen.</p> <p>Mit der Vereinbarung der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel können Sie sich, sofern Sie in den Anwendungsbereich der Klausel fallen, gegen dieses höhere Dienstunfähigkeitsrisiko absichern. Diese Absicherung ergänzt den Versicherungsschutz bei allgemeiner Dienstunfähigkeit nach § 2 Absatz 5 Bed-BV oder Bed-BUZ.</p> <p>Besondere Dienstunfähigkeitsklausel:</p> <p>Wird die versicherte Person vor Vollendung des 55. Lebensjahres und während der vereinbarten Versicherungsdauer als Beamter des Polizei-, Justiz-, Zollvollzugsdienstes oder des Feuerwehreinsatzdienstes aufgrund der mit dieser Tätigkeit verbundenen besonderen gesundheitlichen Anforderungen an die Verwendungsfähigkeit als dienstunfähig entlassen oder in den Ruhestand versetzt, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Kapitalleistung in Höhe von 24 monatlichen Renten.</p> <p>Dieser Anspruch entsteht, sobald wir unsere Leistungspflicht aufgrund der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel anerkannt haben.</p> <p>Der Anspruch entsteht jedoch nicht, wenn wir unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit nach § 2 Bed-BV oder Bed-BUZ (einschließlich allgemeiner Dienstunfähigkeit nach § 2 Absatz 5 Bed-BV oder Bed-BUZ) anerkennen können oder anerkannt haben.</p> <p>Haben wir eine Kapitalleistung wegen besonderer Dienstunfähigkeit erbracht, sind Ansprüche auf vereinbarte Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach § 2 Bed-BV oder Bed-BUZ für einen Zeitraum von 24 Monaten ausgeschlossen. Der Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>Nach Ablauf der 24 Monate sind wir zur Erbringung weiterer Leistungen nur dann verpflichtet, wenn uns das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit nach § 2 Bed-BV oder Bed-BUZ nachgewiesen wird. Die Regelung des § 2 Absatz 3 Bed-BV oder Bed-BUZ zur vorübergehenden Berufsunfähigkeit findet keine Anwendung. Bei der Beurteilung, ob nach 24 Monaten eine Berufsunfähigkeit voraussichtlich auf Dauer besteht, berücksichtigen wir den Zeitraum ab der Beendigung des Beamtenverhältnisses.</p> <p>Ich habe die Besondere Dienstunfähigkeitsklausel zur Kenntnis genommen und beantrage, diese in meinen Vertrag einzuschließen (auch wenn ich die Voraussetzung der Beamteneigenschaft derzeit noch nicht erfüllen sollte).</p>		
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers, ggf. der gesetzlichen Vertreter	Unterschrift der zu versichernden Person